

Dagegen ist auch die erste Kammer einigen Vorschlägen der diesseitigen Deputation beigetreten, wie namentlich bei den §§. 59, 67, 115, 133, 148 (hinsichtlich der Frist zu Einbringung von Petitionen) und 190 der Fall ist.

In allen übrigen Punkten, und also bei allen, im Vorstehenden nicht mit aufgezählten Paragraphen walteten noch getheilte Meinungen ob, und die Deputation muß um so mehr rathen, bei den von ihr desfalls gemachten Vorschlägen zu beharren, als dieselben von der ersten Kammer noch gar nicht näher geprüft, zwei bei der allgemeinen Debatte gestellte, darauf bezügliche Anträge vielmehr theils abgelehnt, theils gar nicht unterstützt worden sind.

Um die Uebersicht zu erleichtern, hat die Deputation die jetzt vorliegenden verschiedenen Gutachten und Beschlüsse über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs in eine Tabelle gebracht, und diese unter dem gegenwärtigen Berichte beigefügt, jedoch, um diese Beilage nicht zu umfänglich werden zu lassen, die beantragten und beschlossenen Fassungen selbst nur in so weit in die Tabelle aufgenommen, als dies zum Verständniß unumgänglich nöthig schien, wegen der übrigen dagegen, unter Angabe der Seitenzahl der Hauptberichte, auf diese letzteren Beziehung genommen.

Nächstdem kann die Deputation nicht umhin, schon hier auf ihren in der Tabelle bei §. 102 gestellten und in dem nachfolgenden Specialberichte noch kürzlich motivirten Antrag aufmerksam zu machen, indem sie zugleich der Kammer anheim giebt, darüber schon bei der allgemeinen Berathung sich auszusprechen, und denselben zur sofortigen Beschlußfassung zu bringen, damit, wenn er, wie zu wünschen steht, Annahme findet, die Bestimmung des §. 102 sogleich bei dem Beginn der Berathung der Landtagsordnung in's Leben treten kann, was gewiß für den Geschäftsgang nur gewinnbringend sein könnte. Mindestens trägt die Deputation, da hierdurch der Gang der Berathung nicht gestört wird, darauf an,

daß am Schlusse der allgemeinen Debatte über einstweilige Annahme oder Nichtannahme des §. 102 nach dem Gutachten der diesseitigen Deputation eine Frage an die Kammer gestellt werde.

Glaubt die Deputation, die geehrte Kammer hierdurch alenthalben in den Stand gesetzt zu haben, sich über die einzelnen zur Berathung gelangenden Punkte entschließen zu können, so erwähnt sie nur noch, daß eine nochmalige Vernehmung mit den Herren Regierungscommissarien zwar nicht stattgefunden hat, jedoch von diesen selbst auch nicht für nothwendig erachtet worden ist.

Im Betreff derjenigen Abschnitte und Paragraphen, bei welchen die unterzeichnete Deputation wesentliche Modificationen gemacht hat und von ganz andern Principien ausgegangen ist, würde eine solche Vernehmung kein erhebliches Resultat geliefert haben, da es in dieser Hinsicht dessenungeachtet doch bei dem erstatteten Hauptberichte hätte vorläufig sein Bewenden haben müssen, während wegen derjenigen (beifälligen oder ablehnenden) Anträge, welche die Deputation in Folge der Beschlüsse der ersten Kammer gestellt hat, eine commissarische Erklärung als in der letztgedachten Kammer abgegeben bereits vorliegt, oder bei der Verhandlung selbst leicht nachgebracht werden kann.

Nach diesen allgemeinen Auslassungen erlaubt sich nunmehr die Deputation, zur Begründung ihres in der vierten Columne der beifolgenden Tabelle abgegebenen, neuern Gutachtens, in

so weit selbiges von der oben niedergelegten generellen Bemerkung unabhängig ist, oder sonst noch einer Erläuterung bedarf, noch Folgendes beizufügen.

Referent Abg. Todt: Der allgemeine Theil des Hauptberichts lautet so:

Keine aus einer größern Zahl von Mitgliedern bestehende Körperschaft, welche Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen hat, kann gewisser Regeln entbehren, nach welchen sie sich bei Ausübung dieser ihrer Functionen zu richten hat. Für Ständeversammlungen, für die Versammlungen der Volksvertreter in constitutionellen Staaten sind solche Regeln um so nothwendiger, als dieselben, von ihrer Wichtigkeit ganz abgesehen, gewöhnlich aus einer ziemlich bedeutenden Zahl von Mitgliedern bestehen, aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt, für eine längere Dauer berechnet und zugleich in der Lage sind, mit andern, neben ihnen stehenden und gleichberechtigten politischen Corporationen verhandeln zu müssen. Gewisse Grundregeln für derartige Versammlungen und Verhandlungen finden sich daher fast in allen Staaten, welche einer Constitution sich erfreuen, schon in den Constitutionen selbst vorgezeichnet. Es haben aber auch alle Ständeversammlungen oder Kammern für die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte während der Zeit ihres Beisammenseins, während der Landtage, betreiben wollen und zu betreiben haben, noch besondere Geschäfts- oder Landtagsordnungen, die entweder, wie in England, durch das Herkommen und eine langjährige Praxis sich ausgebildet haben und nur zum geringsten Theile aufgezeichnet sind, oder, wie in allen übrigen constitutionellen Staaten, in Gesezform gebracht und aufgeschrieben sind.

Für Sachsen bestand zeither in dieser Beziehung die sogenannte provisorische Landtagsordnung und diente beiden Kammern zur Norm für ihre Verhandlungen. Sie wurde der ersten constitutionellen Ständeversammlung durch das Decret vom 27. Januar 1833

(Landtagsacten von diesem Jahre, Abtheilung I. Bd. I. S. 222)

vorgelegt, ist in ihren wesentlichen Grundlagen und Bestimmungen der „Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten“ in Baiern vom 28. Februar 1825 nachgebildet, dem größern Publicum aber, obschon sie auf dem Buchhändlerwege zu erlangen war, bis jetzt wenig bekannt geworden, eben weil sie nicht zur definitiven Verabschiedung gelangt und daher auch in die allgemeine Sammlung der Geseze und Verordnungen nicht aufgenommen worden ist.

Was die Geschichte dieser provisorischen Geschäftsordnung (und damit zugleich der dormaligen Regierungsvorlage) anlangt, so hatten die frühern Stände, welche mit der Begutachtung des Entwurfs der Verfassungsurkunde beauftragt waren, in der darüber abgegebenen ständischen Schrift vom 19. Juli 1831

(Landtagsacten vom Jahre 1831, Band IV. Seite 1794 S. 90)

sich dahin erklärt, daß eine Landtagsordnung schon vorhanden sein müsse, ehe die künftigen Stände zusammentreten, die erstere aber nur für den Fall mitgetheilt verlangt, daß dadurch keine Verlängerung der Dauer des Landtags entstehe, und die Mittheilung derselben überhaupt nicht für unbedingt nothwendig angesehen, weil sie den nächsten Ständen provisorisch, und bis diese sich darüber erklärt hätten, füglich zur Norm dienen könnte, wodurch noch der Vortheil erlangt werde, daß die neuen Stände dann mit Benutzung einiger Erfahrung darüber urtheilen könnten.